

lassen, so läßt sich auf der andern Seite erwarten, daß die Besorgniß, nicht so leicht die Prüfung zu bestehen, manchen jungen Mann abhalten werde, sich dem Advocatenstande zu widmen, wodurch zugleich

zu II.

der Befürchtung der Ueberfüllung des Advocatenstandes begegnet wird, über welche die Deputation der geehrten Kammer ihre Ansichten in Folgendem mittheilt.

Nach der in dem Berichte der dritten Deputation der ersten Kammer über die Petition mehrerer Rechtskandidaten, wegen baldiger Zulassung zur Advocatur,

Landt.-Act. 1847, Beilage zur II. Abth., I Sammlung, S. 205 flg.

mitgetheilten Nachweisung des Herrn Regierungscommissars beträgt die jetzige Zahl der im Lande lebenden Advocaten gegen 900, und es kann sonach das Anführen der Petenten, daß im Verhältnisse zur Landesbevölkerung durchschnittlich auf einen Advocaten noch nicht 2,000 Einwohner, im Königreiche Preußen hingegen 10,400 Einwohner auf einen Justizcommissar zu rechnen wären, nicht widerlegt werden. Allein die daraus abzuleitende Folgerung einer dormaligen Ueberfüllung des inländischen Advocatenstandes läßt sich unbedingt schon deshalb nicht zugestehen, weil sich weder die Stellung der königlich preussischen Justizcommissare zu den königlich sächsischen Advocaten, noch die Hauptgrundsätze der in beiden Ländern bestehenden Proceßformen mit einander vergleichen lassen, noch auch sich übersehen läßt, wie viel in dem einen oder dem andern Lande mehr oder weniger durch Beihülfe von Rechtskandidaten bearbeitet wird, und dabei zu berücksichtigen ist, daß sehr viele Advocaten des Landes mehr oder weniger Nebengeschäfte betreiben. Dazu kommt, daß viele, welche in Sachsen als Advocaten immatriculirt sind, in Folge von Anstellung im Staatsdienste oder sonst von ihrer Berechtigung, zu practiciren, keinen Gebrauch machen.

Weit sicherer, als durch solche Vergleichen, glaubt die Deputation zu einer Beantwortung der Frage: ob im Königreiche Sachsen eine beschränkte oder eine unbeschränkte Anzahl von Advocaten, für welche letztere die zweite Kammer der Stände 1836 mit 61 Stimmen sich erklärt, und welche auch in deutschen Ländern gemeinen Rechtes früher bestanden hat,

Spangenberg Archiv für civil. Praxis, Bd. VX, S. 222,

zu wünschen sei? durch Aufstellung und Prüfung der Gründe zu gelangen, welche für das eine oder das andere System vorgebracht worden sind, oder sonst sich ergeben.

Ob man dabei die Advocatur für ein öffentliches Amt oder für ein wissenschaftliches Gewerbe anzusehen habe, darauf glaubt die Deputation deshalb nicht näher eingehen zu dürfen, weil theils Beides vereint recht wohl gedacht werden kann, und, je nachdem man in einem Staate den Advocaten eine mehr oder weniger freie Stellung anweist, sich für die eine oder andere Begriffsbestimmung erklären wird, theils auch, wenn man sich für den Begriff eines öffentlichen Amtes ausspricht, daraus, wie sich weiterhin ergeben wird, für die Beantwortung der Frage über Beschränkung der Advocatenzahl etwas Wesentliches nicht hervorgeht, der Begriff eines Gewerbes im Allgemeinen aber jede auf Erwerb gerichtete Thätigkeit umfaßt und in dieser Beziehung auch jedes wissenschaftliche Gewerbe trifft.

Sieht man zunächst in dieser Allgemeinheit die Advocatur an, so steht die Wahl dieses Berufes schon nach der Verfassungsurkunde §. 28 jedem Staatsbürger zu, und eine Beschränkung dieses Berufes ist in jenem Grundsatz nirgends ausgesprochen.

Was an sich, wo nicht besondere gesetzlich anerkannte Verhältnisse etwas Anderes bestimmen, bei jedem Gewerbe als Regel gilt, nämlich dessen freie Ausübung ohne Beschränkung auf Zahl, das muß von einem wissenschaftlichen Gewerbe um so mehr gelten, je entschiedener man sich für größere Gewerbefreiheit in neuerer Zeit erklärt hat. In dem Begriffe eines öffentlichen Amtes kann eine Beschränkung, sobald man nur vom Staate für dessen Ausübung keine andere Leistung, als Schutz des Amtes, verlangt, gleichfalls nicht liegen.

Nur so viel folgt aus dem Begriffe des öffentlichen Amtes, als wissenschaftliches Gewerbe gedacht, daß der Staat die Befähigung dazu ermitteln und die Erreichung des Zweckes überwachen muß. Dies thut der Staat unter andern bei dem Stande der Advocaten, Aerzte, Wundärzte und Hebammen.

Allein nur bei den Advocaten hat die hohe Staatsregierung eine Ausnahme eintreten lassen, nicht so bei jenen andern Gewerben, welche, erklärt man die Advocatur als öffentliches Gewerbe, unter diesen Begriff gleichfalls zu stellen sind; ja die Güter, welche der Fürsorge des Arztes und Wundarztes anvertraut werden, stehen an sich höher, als diejenigen, deren Schutze der Advocat seine Kräfte unmittelbar widmet.

Sonach kann es also der Gesichtspunkt der Deffentlichkeit des Amtes nicht sein, welcher den Gesetzgeber auf die Idee der Nothwendigkeit einer Beschränkung der Zahl der Advocaten geführt hat.

Vielmehr beweisen die offenen Aeußerungen, die man über die Advocaten, vorzugsweise in ausländischen Gesetzgebungen, dann und wann auch in der ältern inländischen vorfindet, zur Gnüge, daß nur Mißtrauen, wie es hier und da zu der allerdings mißlungenen Abschaffung der Advocaten geführt, so auch zu einer Beschränkung der Zahl der Advocaten Veranlassung gegeben hat. Denn ob sich schon in anderen Ländern, wo die Admission zur Advocatur der Zahl nach unbeschränkt ist, z. B. in Frankreich, Belgien, Holland, eine Vermehrung der Proceße nicht gezeigt hat, diese auch aus ganz anderen Verhältnissen, als aus der Menge der Advocaten sich herschreiben könnte, so hat sich doch der Ausspruch, „je mehr Advocaten, desto mehr Proceße“ bis auf die neuesten Zeiten fortgepflanzt, ist auch in früheren Versammlungen der Stände vernommen worden.

Man hat unter andern der Behauptung, daß, wolle man die Zahl der Advocaten beschränken, man dasselbe consequent auch gegen die in gleichem Verhältnisse stehenden Aerzte in Anwendung bringen müsse, entgegengesetzt, daß Advocaten wohl Proceße erregen, nicht aber Aerzte Krankheiten hervorbringen könnten.

Will man aber einmal das Mißtrauen gegen einen ganzen Stand auf die Spitze stellen, so würde dies nicht nur im Allgemeinen zu beklagenswerthen, die menschliche Freiheit beengenden Vorkehrungen führen, sondern man würde auch, namentlich gegen Aerzte, gleiche Beschränkungen eintreten lassen müssen. Denn sowie die Möglichkeit, daß ein Advocat Proceße hervorrufen könne, allgemein hingestellt, gar nicht zu bestreiten ist, ebenso unwidersprechlich ist die Möglichkeit, daß der Arzt durch unpassende Rathschläge und Vorschriften Krankheiten erregen, durch unpassende Behandlung acuter Krankheiten chronische Leiden hervorrufen, diese, statt sie zu heilen, unterhalten könne.

Wie würde es sich aber verantworten lassen, wenn man wegen dieser Möglichkeit den ganzen hochgeachteten Stand der Aerzte in seiner freien Wirksamkeit beschränken wollte?

Läßt sich daher aus der Möglichkeit, daß der eine oder der andere Advocat Proceße erregen könne, eine Beschränkung der Anzahl der Advocaten keineswegs rechtfertigen, und zwar dies um so weniger, da es in dieser beschränkten Zahl ja auch Advoca-